

Entschädigung bei Verspätung eines sogenannten Zubringerfluges – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Dresden (AG Dresden) vom 07.11.2018, 105 C 1927/18

I.

Verspätet sich ein Flug um mehr als 4 Stunden, kann nach der europäischen Fluggästepverordnung ein Anspruch auf Entschädigung bestehen. Das AG Dresden bestätigte in der besprochenen Entscheidung, dass diese Entschädigung auch fällig wird, wenn ein sogenannte Zubringerflug Verspätung hat.

II.

Die Kläger buchten bei der Beklagten einen Flug von Delhi nach Frankfurt und anschließend von Frankfurt weiter nach Dresden. Aufgrund eines Streiks in Delhi wurden diese Flüge annulliert und die Kläger auf Flüge von Delhi nach Zürich und von Zürich nach Dresden umbucht. Der Flug von Delhi nach Zürich hatte aber Verspätung, so dass der Anschlussflug nach Dresden nicht erreicht werden konnte. Das AG Dresden hat ein Planungsdefizit dahingehend angenommen, dass eine Umsteigezeit von weniger als 60 Minuten zwischen 2 Flügen eine Haftung und damit eine Entschädigung auslöse.

III.

Der Entscheidung des Amtsgerichts ist zuzustimmen. Wer bei einer Fluggesellschaft einen Gesamtflug bucht, der mit einem oder mehreren Zwischenstopps verbunden ist, kann davon ausgehen, dass der gesamte Flug so geplant ist, dass die Anschlussflüge auch erreicht werden können.

Nicht in jedem Fall wird ein Planungsdefizit angenommen werden können, wenn weniger als 60 Minuten Umsteigezeit vorhanden sind. Hier wird es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, d.h. wie wahrscheinlich es ist, dass es bei dem Flug zu Verspätungen kommt, wie viel Zeit notwendig ist um von einem Flug zum anderen zu gelangen oder ob gegebenenfalls der Weiterflug von einem ganz anderen Flughafen abgeht als dem Flughafen, auf welchem der Zubringerflug ankommt

Wichtig ist auch, dass im vorliegenden Fall ein Gesamtpaket gebucht war. Wenn der Zubringerflug und der Weiterflug getrennt gebucht werden sind beide Flüge getrennt zu betrachten.

IV.

Die Verspätung des Zubringerfluges kann eine Entschädigung nach der Fluggästepverordnung auslösen. Dies hängt davon ab, ob ein Planungsdefizit vorhanden ist. Da es im Einzelfall schwierig sein kann festzustellen, ob dies der Fall ist, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.